

Streis=Blatt für den Oberlausitz=Streis.
Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleichzeitig Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberlausitzkreises.

Nr. 82.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 3. Juli

1916.

Bekanntmachung.

über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fein, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Ölsfrüchte (Raps, Rübsen, Sederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbot sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Ölsfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Bereitung von Badware. Vom 20. Juni 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Bereitung von Roggenbrot kann an Stelle von Kartoffeln auch Weizenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden (§ 5 Abs. 2, 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Badware in der Fassung vom 26. Mai 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 413 —).

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) finden auf Seilerwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse Anwendung.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ordne ich hiermit in Gemäßheit des § 4 der Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zu dem Kadaverbeseitigungsgesetze vom 17. Juni 1911 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 18. März 1912) an, daß die Anzeigepflicht sich auch auf die Kadaver von Einhufern, Fohlen und Kälbern unter 3 Wochen zu erstrecken hat.

Wiesbaden, 16. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Wird unter Bezugnahme auf die Kreis-Polizeiverordnungen, betreffend Ablieferung von Tierkadavern usw. an die Kreisabdeckereien der Kreise Hörscht a. M. und Usingen vom 26. und 30. Juni 1914 (Kreisblatt Nr. 30 und 33) veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 26. Juni 1916.

Der königliche Landrat.

J. B. v. Bernus.

Bekanntmachung.

Laut Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen werden im Herbst ds. Js. und Frühjahr 1917 junge Leute zwischen dem 15. und 16. Lebensjahre in den Unteroffizier-Vorschulen eingestellt.

Junge Leute, die ihre Ausbildung erhalten, werden mit den erforderlichen Papieren versehen, täglich vormittags 9 Uhr beim Bezirkskommando, Zimmer 10, zwecks Untersuchung einfinden.

Zur Vermeidung unnötiger Arbeit wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur junge Leute mit tatsächlich guter Elementarschulbildung und vollkommener körperlicher Gesundheit in Betracht kommen.

H ö c h s t a. M., den 28. Juni 1916.

Königliches Bezirkskommando.

Bad H o m b u r g v. d. H., den 26. Juni 1916.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises mache ich auf den im Reg.-Amtsblatt Nr. 26. von 1916 unter L. Z. 383 veröffentlichten Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. 6. 1916, betr. Verzeichnis der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der Aktenapparate beauftragt sind, aufmerksam.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Bad H o m b u r g v. d. H., 24. Juni 1916.

Für den Standesamtsbezirk Friedrichsdorf sind die Geschäfte des Standesbeamten dem Bürgermeister Otto J o u c a r und diejenigen des Standesbeamten-Stellvertreters dem Beigeordneten Rudolf G a r n i e r übertragen worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

An die Magistrate der Städte und die Herrn Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

1. Ersatz-Bataillon
Infanterie-Regiment Nr. 115.
J. Nr. 25244 B.

Darmstadt, den 20. Juni 1916.

Dem Bataillon gehen häufig Gesuche von Landwirten um Überweisung von Mannschaften zur Pflanzleistung in der Landwirtschaft zu.

Das Bataillon ist im Interesse der Erhaltung unseres Wirtschaftslebens gern bereit, den Gesuchen, soweit die militärischen Interessen es zulassen, stattzugeben.

Die Gesuche entsprechen jedoch durchweg nicht den vorgeschriebenen Bestimmungen; hierdurch entsteht durch Rückschriften usw. vielfach erheblicher Zeitverlust.

In erster Linie ist erforderlich, daß die Gesuche vom Bürgermeisteramt und vom Kreisamt bzw. Landratsamt begutachtet sind. Weiter ist unerlässlich, daß den Gesuchen die vollzogene Verpflichtungserklärung bezgl. der Entschädigungsverpflichtung bei Unfällen beiliegt. Es wird hierbei auf die Verfügung des stellv. Generalkommandos 18. A. K. vom 12. 5. 15, II b Nr. 44569 nebst Anlagen hingewiesen. Hiernach ist es den Truppenteilen untersagt, Mannschaften zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu beurlauben, bevor nicht diese Vorschrift erfüllt ist.

Das Bataillon bittet die nachgeordneten Dienststellen auf genaue Beobachtung der vorgenannten Bestimmungen im beiderseitigen Interesse hinzuweisen.

Eine Abschrift der Verpflichtungserklärung, wie sie jedem Gesuch beigelegt werden muß, ist angeschlossen.

gez. Unterschrift.

Major und Bataillonskommandeur.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Verpflichtungs-Erklärung.

Ich verpflichte mich, die zu mir beurlaubten Mannschaften, wenn sie infolge der für mich geleisteten Arbeiten oder deren Begleitumstände dienstunfähig werden sollten, zu entschädigen, sofern ihnen anderweitig ein Recht auf Ent-

Diese Verpflichtung ist in dem Untertage anzugeben, wie es nach dem Gesetze vom 31. 5. 06 der Fall sein würde, wenn der Mann sich das betr. Verden im Dienst zugezogen haben würde.

Ort und Datum:

Eigenhändige Unterschrift des
Arbeitgebers:

Daß der vorstehend Unterzeichnete nach seinen Vermögensverhältnissen voraussichtlich in der Lage sein wird, gegebenenfalls die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum:

Unterschrift
der Polizeibehörde:

Wird zur gefl. Kenntnis und genauen Beachtung veröffentlicht.

Bad H o m b u r g v. d. H., den 26. Juni 1916.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission,
J. B.: v. Bernus.

B e k a n n t m a c h u n g

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. Juni 1916

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, in Fällen dringenden Bedarfs zu anderen als den in den Bekanntmachungen vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) und vom 7. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) bezeichneten Zwecken an Kommunalverbände Süßstoff nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu überweisen.

Die Kommunalverbände haben den Bezug und Verbrauch von Süßstoff in ihrem Bezirke nach näherer Anweisung der Reichszuckerstelle zu regeln.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Frankfurt a. M. den 19. 6. 1916.

18. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. 1 b Br., III b Nr. 2431/3323.

Betr. Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Modeblättern des feindlichen Auslandes.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einfuhr und den Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Modes- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Zurückhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Behörden werden ersucht, etwa vorgefundene Exemplare zu beschlagnahmen und in Verwahrung zu nehmen.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betrifft Abgabe von Heu und Stroh.

Die im eigenen Betriebe nicht benötigten Vorräte an Heu (einschl. Kleeheu und Grummet) und Stroh sind dem Proviantamt Frankfurt a. M. (West) baldigst zuzuführen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, entsprechend auf die Befehle von Heu und Stroh einzuwirken.

Bei Zusendung mit der Bahn hat die Adresse zu lauten:
Proviantamt Frankfurt a. M., West.

Erteilung von Verordnungen und die Bestimmung
Regelung vom 25. September/4. November v. J. (R. G.
Bl. S. 607, 728) wird nachstehendes bestimmt:

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin geliefert worden sind, feilgeboten werden, dürfen auch Eier, die nicht von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert worden sind, nicht zu einem höheren Preise verkauft werden, als wie ihn der Gemeindevorstand oder der Vorstand des Kreiskommunalverbandes für die von der Zentraleinkaufsgesellschaft gelieferten Eier festgesetzt hat.

II.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert sind, feilgeboten werden, ist dies dem Publikum durch einen auch von der Straße aus gut sichtbaren Anschlag im Laden bekannt zu geben. Ein Abdruck dieser Anordnung ist im Laden oder in der Verkaufsstelle aufzuhängen.

III.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Diese Anordnung tritt am 23. Juni 1916 in Kraft.
Berlin, 17. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B.: Dr. Göppert.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

I.

In Abänderung des § 5 b unserer Bekanntmachung vom 6. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh, sowie der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, Abs. 1, wird der den Verbandsmitgliedern für den Ankauf von Schlachtvieh zugebilligte Zuschlag zum Ankaufspreis

bei Rindvieh . . .	von $3\frac{1}{2}\%$ auf $2\frac{1}{2}\%$,
" Schafen . . .	" 8% " 5% ,
" Schweinen . . .	" 5% " 3%

herabgesetzt. Gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. beträgt der für den Ankauf von Kälbern zugebilligte Zuschlag 6% .

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 23. Juni 1916.

Der Vorstand.

Bad Homburg v. d. G., den 27. Juni 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: von Bernus.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III. b. Tab.-Nr. 11 542/3 236.

Frankfurt a. M., den 16. 6. 16.

Betr.: Betreten von Flugplätzen usw.
und Herannahen an Luftfahrzeuge.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

1. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ohne Befugnis einem aufsteigenden, landenden oder niedergehenden Flugzeug außerhalb eines öffentlichen Weges nähert.
Die Annäherung ist keine unbefugte, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Der Oberpräsident.
Nr. 6786.

Cassel, den 18. April 1916.

Dem Ausschuss erteile ich auf den Antrag vom 13. ds. Mts. — L. 756 G gemäß § 1, 1b der Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs bis einschließlich 30. September ds. J. die Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Geldsammlungen innerhalb der Provinz Hessen-Nassau zugunsten deutscher Kriegsgefangenen in Frankreich unter der Bedingung, daß ausschließlich die freiwillige Liebestätigkeit in den Dienst der Sammlungen gestellt wird und alle gewerbsmäßigen Sammler ausgeschlossen bleiben.

Die Personen, die bei den Sammlungen beschäftigt werden, sind der Ortsbehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, vorher namhaft zu machen. Die von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Personen haben einen von ihr abgestempelten Ausweis bei sich zu führen. Am Schlusse der Sammlung ist mir eine Abrechnung über die eingegangenen Beträge und der Nachweis ihrer Verwendung vorzulegen.

J. B.:
gez. D y e s.

An den
Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene Frankfurt a/M Zeil 114.

Bad Homburg v. d. G., den 28. 6. 1916.

Wird mit Beziehung auf den im Kreisblatt Nr. 55 von 1916 veröffentlichten Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 18. 4. 1916 Nr. 6786 bekannt gegeben.

Der Kgl. Landrat.
J. B.: Seepfand.

Bad Homburg v. d. G., den 1. Juli 1916.

An die Polizeibehörden des Kreises!

Ich ersuche, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. anzuzeigen:

- wieviele Quittungskartenformulare (A) gelb
- " " (B) grau
- " Muster zur Aufrechnungsberechnungen die Ausgabestelle bedarf.

Der Bedarf an Quittungskarten und Aufrechnungsberechnungen ist so reichlich zu messen, daß im Laufe des Jahres 1917 weitere Nachsendungen nicht zu erfolgen brauchen.

Bezüglich der benötigten Muster zu Aufrechnungsberechnung bemerke ich, daß der Bedarf an solchen wohl nicht so groß sein wird, wie der Bedarf an Quittungskarten, da sich bekanntlich eine nicht unerhebliche Anzahl von Versicherten im Besitze von Aufrechnungsberechnungsbücher befindet.

Der Vorsitzende
des Königl. Versicherungsamtes des Obertaunuskreises.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. G., den 30. Juni 1916.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 9. Juni 1916 R. A. 5757 ersuche ich die Magistrate der Städte und

Die Herren Vorgesetzten der Pachtgemeinden, die Wartung über die im Monat Juni fälligen Schätzungen nach dem übersandten Formular bestimmt bis zum 5. Juli hierher einzureichen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle in Frankfurt a. M. hat mit der Tee-Firma Ed. Mehmmer, G. m. b. H. in Frankfurt a. M. ein Abkommen getroffen, wonach sämtliche getrockneten Tee-Blätter von dieser Firma in geeigneter Weise zu Tee verarbeitet werden. Im Verkauf wird sich das Pfund voraussichtlich auf M. 1.25 bis M. 1.35 stellen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261)

Bonn 24. Juni 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuss- und kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Dunstobst oder Kompott (eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
2. gezuckerten (süßigten) Früchten,
3. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlen säuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlen säure beruht,
4. Weinwein und weinweinähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genussmitteln, Likören und süßen Trinktbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maitwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
5. Essig,
6. Mostisch und Senf,
7. Fischmarinaden,
8. Kautabak,
9. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2

In den im § 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Marmeladen nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugesetzter Zucker als 50 vom Hundert fertigen Obstdauerware enthalten ist,

2. Weinweinen und weinweinähnlichen Getränken, deren Kohlen säuregehalt nicht mehr als 0,5 Gramm auf einem Liter fertiger Kohlen säure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist,
3. Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

§ 3.

Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 4.

Wer bisher Zucker zu einem der im § 1 und 2 bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, hat dem Kommunalverbande bis zum 1. Juli Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Zucker er besitzt und zu welchem Zwecke sie verarbeitet werden sollen. Der Kommunalverband hat der Reichszuckerstelle die angezeigten Mengen bis zum 10. Juli mitzuteilen.

§ 5.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen.

§ 6

Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die der Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festlegt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. wer den von der Reichszuckerstelle nach § 5 gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich die nach § 4 Satz 1 erforderliche Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

Berlin, den 24. Juni 1916

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" —75
Einfache Frisur	" 1.—

Frisur mit starker Welle 1.50
Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungen
bei Karten zu 10 Nummer.

Karl Kesselschläger, Louisenstrasse 87. Telefon 317.

Feldpost-Adressen

mit vollständigem Namensaufdruck liefert rasch und billigst die

Kreisblatt-Druckerei.

Kleines Haus

mit Garten auf dem Lande zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis unter M. J. bei der Expedition dieses Blattes.